

29.11.2012

Kleine Anfrage 728

der Abgeordneten Rolf Seel und Josef Wirtz CDU

Probleme der neuen Polizeidienstvorschrift (PDV 300)

Die geplante Einführung der neuen PDV 300 beunruhigt derzeit viele Polizeibeamte in Nordrhein-Westfalen. Nach den vorliegenden Informationen scheint beabsichtigt zu sein, zukünftig den Status der „eingeschränkten Polizeidienstfähigkeit“ abzuschaffen. Es würde dann nur noch zwischen „polizeidienstfähig“ und „polizeidienstunfähig“ unterschieden. Dies hätte für viele Betroffene verheerende finanzielle und soziale Auswirkungen. Darüber hinaus wären hohe Pensionslasten für den Steuerzahler zu erwarten und es würde viel polizeiliche Erfahrung in allen Bereichen verloren gehen.

Obwohl viele Beamtinnen und Beamten körperlich eingeschränkt sind, können sie derzeit sinnvoll im Polizeidienst eingesetzt werden. Trotz Handicap leisten sie einen großen und unverzichtbaren Beitrag innerhalb der Polizei. Diese Möglichkeit muss auch zukünftig erhalten bleiben, da sonst in Zukunft jeder junge Polizist riskieren muss, bei der kleinsten dauerhaften Einschränkung, von der Polizeidienstunfähigkeit und damit vom plötzlichen Ende der beruflichen Existenz betroffen zu sein.

Darunter würde die Attraktivität des Polizeidienstes massiv leiden. Höchst wahrscheinlich werden sich weniger junge Menschen für eine Laufbahn bei der Polizei entscheiden. Außerdem sehen wir darin eine Diskriminierung der betroffenen Beamten, die stets eine gute Arbeit geleistet haben.

Eine aufgabengerechte Personalausstattung der Polizei ist für die Gewährleistung der Inneren Sicherheit aus unserer Sicht unverzichtbar. Daher muss es unser Ziel bleiben, dass Menschen mit Verwendungseinschränkung oder Behinderung nach Beendigung aller Reha-Maßnahmen wiedereingegliedert und nicht ausgemustert werden. Ein anderes Vorgehen wäre respektlos und würde der sozialen Verantwortung gegenüber unseren Polizistinnen und Polizisten nicht gerecht.

Datum des Originals: 28.11.2012/Ausgegeben: 29.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Daher fragen wir die Landesregierung:

1. Ist es zutreffend, dass in der neuen Polizeidienstvorschrift (PDV 300) nur noch eine Unterscheidung zwischen polizeidienstfähigen und polizeidienstunfähigen Beamten vorgesehen ist?
2. Wie viele Polizeibeamte sind in Nordrhein-Westfalen derzeit lediglich eingeschränkt verwendungsfähig?
3. Welche Zielsetzung verfolgt die Landesregierung in Bezug auf eingeschränkt verwendungsfähige Polizeibeamte, die auch nach der Beendigung von Reha-Maßnahmen nicht wieder in den Polizeidienst eingegliedert werden können?
4. Hat die Landesregierung ein Interesse daran, wenn aus gesundheitlichen Gründen eine nennenswerte Zahl von Polizeibeamten aus dem Dienst ausscheiden sollte?

Rolf Seel
Josef Wirtz